

## Zutritt zu Einrichtungen durch die Polizei (Hausdurchsuchung)

Generell besteht, wie auch bei der eigenen Wohnung, in unseren Angeboten ein Hausrecht, welches Eigentümer oder Besitzer erlaubt zu bestimmen, wer die Räumlichkeiten betreten darf. Auf Grundlage dieser Bestimmungen darf z.B. auch ein Hausverbot erteilt werden. Das bedeutet auch, dass die Polizei in die Einrichtung kommen darf, wenn ich ihr das als gerade anwesende/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin erlaube. Das würde dann aber nur die allgemeinen Räumlichkeiten umfassen, ich darf ihnen nicht erlauben, in die Zimmer einzelner Bewohner oder Bewohnerinnen einzutreten. Diese Zustimmung kann nur der oder die Jugendliche selbst erteilen.

Es gibt aber gewisse Ausnahmen, wann die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ (Polizei, Gemeindepolizei, Kriminalpolizei, **nie aber** private Security, G4S oder Ähnliche) in die Einrichtung oder auch in Zimmer gegen den Willen von MitarbeiterInnen oder Jugendlichen und Kindern eintreten dürfen, wobei dies stets an strenge Vorgaben gebunden ist:

- **Strafprozessordnung<sup>1</sup>**
  - Im **Normalfall** braucht es hierfür eine **richterliche Bewilligung** („Durchsuchungsbefehl“), die einem die BeamtInnen sofort zeigen oder innerhalb von 24 Stunden nach Durchsuchung zustellen müssen. Eine solche Durchsuchung darf nur stattfinden, wenn ein **begründeter Verdacht** vorliegt, dass man dabei Gegenstände oder Personen findet, die für ein Strafverfahren wichtig sind. Vor der Durchsuchung müssen die BeamtInnen versuchen, HausbewohnerInnen (das muss nicht unbedingt der/die Beschuldigte sein) zur freiwilligen Herausgabe zu bewegen.
  - Bei **Gefahr in Verzug** (ein großer Schaden könnte passieren, wenn die Polizei nicht gleich handelt), darf die Polizei auch ohne einen solchen Beschluss die Räumlichkeiten durchsuchen und muss auch nicht die Möglichkeit geben, die gesuchte Sache freiwillig herauszugeben. Im Fall einer solchen Durchsuchung muss die Polizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft berichten; das Gericht hat dann zu entscheiden, ob die Durchsuchung rechtmäßig war oder nicht.
  - **Meine Rechte**
    - Ich darf den/die Durchsuchende/n nach einem Ausweis fragen.
    - Ich darf bei der Durchsuchung anwesend sein und eine Vertrauensperson (Anwalt) hinzuziehen.
    - Die Polizei ist verpflichtet, (sogleich oder längstens binnen 24 Stunden) ein Protokoll über die Durchsuchung auszuhändigen; wenn nichts gefunden wird, eine Bestätigung darüber.
    - Die Polizei muss vorsichtig vorgehen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen möglichst weit wahren.

---

<sup>1</sup> §§ 117-122 StPO

- **Sicherheitspolizeigesetz<sup>2</sup>**

- Die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ dürfen Räume betreten:
  - Zur Erfüllung der ersten Hilfeleistung oder zur Abwehr eines gefährlichen Angriffes;
  - wenn dadurch ein zulässiger Waffengebrauch vermieden werden kann;
  - wenn sie einen Menschen suchen, dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr ist;
  - wenn sie nach einem Menschen suchen, von dem ein gefährlicher Angriff ausgeht;
  - wenn sie eine Sache suchen, die für einen gefährlichen Angriff bestimmt ist.
- In den **ersten beiden Fällen** darf die Polizei das **ohne Bestätigung durch das Gericht**, bei den anderen muss sie sich im Nachhinein eine **Bewilligung** durch das Gericht erteilen lassen.
- **Rechte:** Auch hier darf man bei der Untersuchung dabei sein und eine **Vertrauensperson** dazu holen (Anwalt), ein **Protokoll** muss man ebenso bekommen.

- **Fremdenpolizeigesetz<sup>3</sup>**

- Hier gibt es **andere Bestimmungen zur Durchsuchung von Räumen**. Eine der wichtigsten Untersuchungsgründe ist eine **Überprüfung der Grundversorgung**, welche vom Bund angeordnet wird. Ziel ist die Rechtmäßigkeit des Empfangs von Grundversorgungsleistungen zu prüfen. Wenn jemand zu „reich“ ist (Auto, viel Bargeld, 20 Paar Schuhe...) wird dies der Grundversorgungsstelle gemeldet, welche den Sachverhalt dann prüft. Dieser Fall kann **nur Einrichtungen** betreffen, **die von der Grundversorgung finanziert werden** oder in denen ein **umF untergebracht** ist, der **über die Grundversorgung bezahlt** wird.
- Die Polizei darf aber auch eintreten, wenn das notwendig ist, um Fremde (das ist jeder Mensch, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) zu finden, die geschleppt wurden oder die gegen Vorschriften verstoßen haben, mit denen die Prostitution geregelt ist. Außerdem wenn sie annehmen, dass sich in den Räumlichkeiten mindestens fünf Fremde befinden, von welchen manche illegal in Österreich sind. Weiters wenn sie annehmen, dass in den Räumen Fremde Schwarzarbeit leisten. Es braucht dafür aber mehr als einen kleinen Verdacht, es muss wahrscheinlich sein, dass so ein Fall vorliegt. **Diese Fälle können in der Theorie alle Einrichtungen betreffen**, wird aber, wenn überhaupt, eher bei Einrichtungen mit umF vorkommen.

---

<sup>2</sup> § 39 SPG

<sup>3</sup> § 36 FPG

- **Meine Rechte**

- Die Polizei muss über den Grund der Durchsuchung informieren.
- Die Polizei muss **sofort oder innerhalb von 24 Stunden eine Bescheinigung** ausstellen, in welcher die Gründe für das Betreten der Räume erklärt werden.

- **Rechtsmittel**



- Beschwerde gegen die richterliche Bewilligung zur Hausdurchsuchung.
- Maßnahmenbeschwerde, wenn man denkt, dass der Polizeieinsatz gar nicht gerechtfertigt war oder, wenn zwar die Durchsuchung gerechtfertigt war aber die Art und Weise nicht (Anwendung von Gewalt, Zerstörung von Inventar, Stützen der Durchsuchung auf eine falsche Rechtsgrundlage).
- Alle Fälle von Hausdurchsuchung oder sonstigem Betreten der Räumlichkeiten durch „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ sollten mit einem Anwalt oder der Abteilung Advocacy besprochen werden.

Rückfragen und Informationen:

SOS-Kinderdorf, ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte

Vivenotgasse 3, 1120 Wien

[advocacy@sos-kinderdorf.at](mailto:advocacy@sos-kinderdorf.at)

+ 43 (1) 368 31 35-48